

Schenkung/Vermögensübertragung zu Lebzeiten

Allgemeines

Die Erbfolge kann natürlich durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden vorweggenommen werden. Die vorsorgende Vermögensübertragung wird oft gewählt, um das Vermögen im Familienbesitz zu erhalten, Erbstreitigkeiten zu vermeiden oder um Steuer zu sparen.



Meist werden Liegenschaften, also Häuser, Grundstücke, Eigentumswohnungen zu Lebzeiten auf den/die GeschenknehmerIn übertragen. Es lassen sich natürlich auch alle anderen Vermögenswerte, wie Annuitäten, Fahrzeuge, Sparbücher oder Bargeld verschenken.

Es ist dringend zu empfehlen, als GeschenkgeberIn im Vertrag Gegenleistungen bzw. Sicherheiten zu vereinbaren.

Beispiel: Wenn bei Übergabe eines Hauses oder einer Wohnung der/die GeschenkgeberIn noch im Haus oder in der Wohnung wohnt, kann er/sie sich als Gegenleistung die Dienstbarkeit eines lebenslangen unentgeltlichen Wohnungsrechts in Form eines Gebrauchsrechts zurückbehalten. Meist wird vereinbart, dass der/die Wohnungsberechtigte lediglich die Betriebskosten und die verbrauchsabhängigen Kosten, wie etwa Strom, Gas und Telefon zu tragen hat. Den Erhaltungsaufwand, also etwa die fällige Dachreparatur, hat bereits der/die ÜbernehmerIn zu tragen.

Schenkungsvertrag auf den Todesfall

Einen Mittelweg zwischen der Errichtung eines widerruflichen Testaments und einer Übergabe bereits zu Lebzeiten bildet der so genannte "**Schenkungsvertrag auf den Todesfall**". Der/Die GeschenkgeberIn verspricht darin für den Fall seines/ihrer Ab-lebens, die schenkungsweise Übertragung eines bestimmten Vermögensteils an den/die GeschenknehmerIn und verzichtet ausdrücklich auf eine Widerrufsmöglichkeit.

Die Wirkung der Schenkung tritt erst mit dem Todesfall ein. Der/Die GeschenkgeberIn ist an diese Schenkung jedoch gebunden, er/sie kann diese – weil es sich um einen zweiseitig bindenden Vertrag handelt – nicht mehr selbstständig widerrufen. Ein Schenkungsvertrag auf den Todesfall muss, damit er gültig ist, in Form eines Notariatsakts abgeschlossen werden.

Schenkungssteuer

Die Steuersätze von Erbschafts- und Schenkungssteuer sind zwar gleich, im Einzelfall kann die Steuer wegen der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der Gegenleistungen differieren. Bei Liegenschaften lässt sich jedoch sagen, dass die vorausschauende Übergabe zu Lebzeiten in der Regel günstiger sein wird.



Hinweis: Die Befreiung von Sparsbuchschenken von der Schenkungssteuer ist am 31.12.2003 abgelaufen. Derzeit unterliegen sie somit der Schenkungssteuer.